

10. Anlage 4 entfällt.

11. Anlage 5 entfällt.

Artikel 2

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik/Deutsch“ als Haupt- und Nebenfach vom 21. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 45), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 477), erhält folgende Fassung:

§ 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.“

Artikel 3

Die Änderung gemäß Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Die Änderung gemäß Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Diese Änderungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen

Vom 9. September 2009

Die Fachbereichsräte 4 (Produktionstechnik) und 7 (Wirtschaftswissenschaften) haben am 9. September 2009 bzw. am 9. Juni 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 78 CP:

- Modulbereich Betriebswirtschaftslehre (12 CP) mit den Modulen:
Betriebswirtschaftslehre I (6 CP),
Betriebswirtschaftslehre II (6 CP);

- Modulbereich Produktionstechnik (12 CP) mit den Modulen:

Produktionstechnik I (6 CP),

Produktionstechnik II (6 CP);

- Modulbereich Methoden (12 CP) mit den Modulen:

Methoden I (6 CP),

Methoden II (6 CP);

- Modulbereich Industriepraktikum (12 CP);

- Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 42 CP:

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Ergänzung (6 CP) mit frei gewählten Modulen aus der einer Vorschlagsliste, die vom Studiengang jährlich aktualisiert und im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen wird;

- Modulbereich Lehrprojekt (12 CP);

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (24 CP), wobei einer von zwei angebotenen Modulbereichen zu wählen ist, nämlich entweder

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung Systementwicklung und Innovationsmanagement (24 CP) mit den Modulen:

Modul: Systementwicklung und Innovationsmanagement I (12 CP),

Modul: Systementwicklung und Innovationsmanagement II (12 CP)

oder

- Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung Logistik und Produktionswirtschaft (24 CP) mit den Modulen:

Modul Logistik und Produktionswirtschaft I (12 CP),

Modul Logistik und Produktionswirtschaft II (12 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, Module im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Das Studium ermöglicht im dritten Semester ein Studium an einer ausländischen Hochschule. Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 CP erfolgreich zu absolvieren.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. schriftliche Prüfung (Klausur; 60 bis 180 Minuten),
2. mündliche Prüfung (30 Minuten),
3. schriftlich ausgearbeitete Referate,
4. Hausarbeit,
5. Projektarbeit,
6. Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2, 3, 4, 5 können auch als Gruppenprüfung erbracht werden. Bei mündlichen Gruppenprüfungen wird die Prüfungszeit angemessen verlängert.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen für die Prüfungen des Wintersemesters zum 15. Januar und für die Prüfungen für das Sommersemester bis zum 15. Juni. Prüfungsanmeldungen für Blockveranstaltungen regelt auf Antrag der/des Lehrenden der Masterprüfungsausschuss. Die Prüfungstermine werden zu Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Blockveranstaltung stattfindet, bekannt gegeben. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die zweite Wiederholung kann erst stattfinden, wenn das Modul erneut angeboten wird. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erfolgen.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 70 CP. Das Industriepraktikum muss erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Für die Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 7 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(6) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Wochen nach Vorlage der Gutachten stattfinden. Das Kolloquium umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag und eine ca. 10-minütige Diskussion. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 75 % und das Kolloquium mit 25 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium gebildet. Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 25 % der Gesamtnote aus. Die übrigen 75 % werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Science“
(abgekürzt M. Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmals im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 20. Oktober 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Prüfungsformen:

Klausur (K), mündliche Prüfung (mPr), schriftlich ausgearbeitetes Referat (R), Hausarbeit (Ha), Projektarbeit (Pa), Praktikumsbericht (Prakb), Masterarbeit (Ma), Keine Vorgaben (KV; die Veranstalterin/der Veranstalter wählt eine oder eine Kombination der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen)

Veranstaltungsformen:

Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S), Kolloquium (Ko)

Weitere Abkürzungen:

Pflichtbereich (P), Wahlpflichtbereich (WP), Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfung (MP), Teilprüfung (TP)

Modulplan Master Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modulbereich Produktionstechnik									
Produktionstechnik I: umfasst eine Liste zur Auswahl von zwei Veranstaltungen, die das Basiswissen in Produktionstechnik ausbauen.	P	6	3	Mechanik der Faserverbundwerkstoffe Strukturmechanik des Leichtbaus Einführung in die höhere Festigkeitslehre Betriebsorganisation Werkstofftechnik – Keramik Fertigungstechnische Prozessketten Grundlagen der Qualitätswissenschaft Aktuelle Aspekte der PT	TP	2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
Produktionstechnik II: umfasst eine Liste mit Veranstaltungen, die Brückenschläge zur Betriebswirtschaftslehre bilden und für Wiling profilbildend sind.	P	6	6	Systemanalyse Fertigungseinrichtungen Montagetechnik Produktionssystematik/ Produktentwicklung Aktuelle Aspekte der PT	TP		4 V/Ü		
			6			4 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			
			3			2 V/Ü			

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Modulbereich Betriebswirtschaftslehre									
Betriebswirtschaftslehre I: umfasst eine Liste zur Auswahl von zwei aus vier Veranstaltungen, die das Basiswissen in Betriebswirt- schaftslehre ausbauen.	P	6	3 Optimierung in Produktion und Logistik	MP	K	2 V/Ü			
			3 Umweltmanagement			2 V			
			3 Aktuelle Aspekte der Wirtschaftswissenschaft			2 V			
			3 Transportplanung und -steuerung			2 V	2 V/Ü		
Betriebswirtschaftslehre II: umfasst eine Liste zur Aus- wahl von zwei aus vier Ver- anstaltungen, die Brücken- schläge zur Produktions- technik bilden und für Wiling profilbildend sind.	P	6	3 Nachhaltige Wertschöpfungs- prozesse	MP	K		2 V		
			3 Innovationsmanagement				2 V		
			3 Theorie der Innovation				2 V		
Modul Industriepraktikum									
Industriepraktikum	P	12	6 Praktikum	MP	Prakb	5 Wo			
			6 Praktikum				5 Wo		
Modulbereich Methoden									
Methoden I: umfasst eine Liste zur Auswahl von Veranstaltungen.	P	6	Multivariate Verfahren, FMEA, QFD, CAE, ...	TP	KV	4 V/Ü/S			
Methoden II: umfasst eine Liste zur Auswahl von Veranstaltungen.	P	6	Kommunikation, Wissenslabor., ...	TP	KV	4 V/Ü/S			
Modulbereich Fachliche Ergänzung									
Wahlbereich: Auswahl von ergänzenden Lehrveranstaltungen	WP	6	3 N.N.	TP	KV	2 V/Ü			
			3 N.N.			2 V/Ü			
Modul Lehrprojekt									
Lehrprojekt	WP	12	6 Projektplenum	MP	Pa		2 Ko		
			6 Projektplenum				2 Ko		

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.					
Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung: Systementwicklung und Innovationsmanagement (insgesamt 24 CP)														
Systementwicklung und Innovationsmanagement I	WP	12	3 Vertiefendes Projektmanagement	MP	KV			2 V/Ü						
			3 Methodisches Erfinden					2 V/Ü						
			3 Methoden der Zukunftsforschung					2 V						
			3 Patentmanagement					2 V						
			3 Innovation Management Lab					2 S						
			3 Concurrent Engineering					2 V/Ü						
			3 Extended Products					2 V/Ü						
			3 Produktdesign					2 V/Ü						
			3 Forschung und Entwicklung im Automobilbau					2 V/Ü						
			3 Konstruktionsmethodik					2 V/Ü						
Systementwicklung und Innovationsmanagement II	WP	12	CAD und Virtuelle Produktentwicklung	TP	KV			2 V/Ü						
			Konstruktionslehre 3 / Systemauslegung				2 V/ 2 Ü							
			Konstruktionslehre 4 / Systementwurf					2 V/ 2 Ü						
			Aktuelle Aspekte der Systementwicklung					2 V/Ü						
			Modulbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung: Logistik und Produktionswirtschaft (insgesamt 24 CP)											
			Logistik und Produktionswirtschaft I			WP	12	3 Gestaltung und Modellierung von Logistik-Informationssystemen	MP	KV			2 V/Ü	
3 Mesologistik und Netzwerkmanagement				2 V										
3 Maritime Wirtschaft und Seeverkehr				2 V										
3 Heuristische Verfahren				2 V/Ü										
3 Öffentliche Unternehmen und Infrastruktur				2 V										

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/TP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Logistik und Produktionswirtschaft II	3	3	Vernetzte Unternehmensprozesse	TP	KV			2 V/Ü		
			3							Informationstechnische Aspekte der industriellen Logistik
			6							Identifikationssysteme in Produktion und Logistik
	3	12	3							Angewandte Produktionslogistik
			3							Angewandte Beschaffungslogistik
			6							Fabrikplanung 1 und 2
	3	3	3							Angewandte Kontraktlogistik
			3							Montage-logistik
	Modulbereich Masterarbeit									
Masterarbeit	P	30	Thema	MP	Ma, mPr				X	